Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
28. Juni 2011

Resolution 1991 (2011)

verabschiedet auf der 6568. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. Juni 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Zivilbevölkerung zu schützen,

in der Erkenntnis, dass sich die Gesamtlage in Bezug auf den Frieden und die Sicherheit in der Demokratischen Republik Kongo in den letzten Jahren verbessert hat,

betonend, dass in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor erhebliche Sicherheitsprobleme bestehen, darunter die anhaltende Präsenz bewaffneter Gruppen in den Kivus und in der Provinz Orientale, schwere Missbräuche und Verletzungen der Menschenrechte und Gewalthandlungen gegenüber Zivilpersonen, begrenzte Fortschritte beim Aufbau professioneller und rechenschaftspflichtiger nationaler Sicherheits- und Rechtsstaatsinstitutionen und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen,

in Würdigung der verstärkten regionalen Zusammenarbeit in der Region der Großen Seen und dazu *ermutigend*, weitere Anstrengungen zur Förderung des Friedens und der Stabilität in der Region zu unternehmen, auch über die bestehenden regionalen Mechanismen, und die Bemühungen zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region zu verstärken,

betonend, dass die erfolgreiche Abhaltung rascher, alle einbeziehender, friedlicher, glaubhafter und transparenter Wahlen im Einklang mit der Verfassung und internationalen Normen eine wesentliche Voraussetzung für die Festigung der Demokratie, die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung eines stabilen, friedlichen und sicheren Umfelds ist, in dem die Stabilisierung und die sozioökonomische Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo voranschreiten können, und *unter Betonung* der Notwendigkeit, die Beteiligung der Frauen am Wahlprozess zu fördern,

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats (S/INF/66).

anerkennend, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungsbemühungen zu unterstützen, um weitere Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes zu erzielen, *unterstreichend*, wie wichtig die wirtschaftliche Entwicklung für die Gewährleistung der langfristigen Stabilisierung und der Friedenskonsolidierung ist, und *betonend*, dass es einer dauerhaften internationalen Unterstützung bedarf, um für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen zu sorgen und die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage und das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen gegenüber Zivilpersonen, *unter Verurteilung* inbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die am Konflikt beteiligten Parteien, der Vertreibungen und der außergerichtlichen Hinrichtungen, *unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit*, alle Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht rasch strafrechtlich zu verfolgen, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren geeignete Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme, namentlich in Walikale, zu ergreifen und den Opfern sicherheitsbezogene, medizinische, rechtliche, humanitäre und sonstige Hilfe zu leisten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolution 1882 (2009) über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie *unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, die sich auf die Parteien des bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo beziehen, insbesondere in Bezug auf die Verabschiedung von Aktionsplänen zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern,

unter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, gleichviel von wem sie begangen werden, und *betonend*, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen,

in Anbetracht der erheblichen Opfer, die die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) gebracht hat, und *mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für ihre Anstrengungen zur Stärkung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo,

betonend, wie wichtig die anhaltende Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die langfristige Sicherheit und Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo ist,

den maßgeblichen internationalen Akteuren *nahelegend*, die Anstrengungen zu unterstützen und bei der Wiederherstellung grundlegender Dienste, insbesondere in den von Konflikten betroffenen Gebieten der Demokratischen Republik Kongo, behilflich zu sein,

mit der Aufforderung an die Afrikanische Union und alle maßgeblichen subregionalen Organisationen, die Stabilisierungsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo weiter aktiv zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Bekämpfung der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen und des unerlaubten Handels damit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Mai 2011 über die MONUSCO und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in den Ziffern 2, 11 und 12 a) bis p) und r) bis t) der Resolution 1925 (2010) festgelegte Mandat der MONUSCO bis zum 30. Juni 2012 zu verlängern, *bekräftigt*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz der Zivilbevölkerung Vorrang eingeräumt werden muss, und *ermutigt* zum weiteren Einsatz der von der MONUSCO durchgeführten innovativen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen;

2. *erklärt erneut*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Sicherheit, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung in dem Land trägt, und *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie professionelle und durchhaltefähige Sicherheitskräfte aufstellt und die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte gewährleistet, nichtmilitärische Lösungen als festen Bestandteil der Gesamtmaßnahmen zur Minderung der von kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung zu fördern und die volle staatliche Autorität in den von bewaffneten Gruppen freien Gebieten wiederherzustellen;

3. *begrüßt* die Verstärkung seines Dialogs mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, *erklärt erneut*, dass die Herausforderungen, denen sich die Demokratische Republik Kongo derzeit bei ihrem Eintritt in eine Phase der Stabilisierung und der Friedenskonsolidierung gegenübersieht, das Eingehen einer strategischen Partnerschaft mit den Vereinten Nationen, namentlich mit der MONUSCO, erfordern, *begrüßt* das diesbezügliche konstruktive Herangehen der kongolesischen Behörden und der MONUSCO, insbesondere über den gemeinsamen Bewertungsprozess, und *ermutigt* zur Fortsetzung dieser Bewertungsgespräche, damit der Sicherheitsrat auch weiterhin in der Lage ist, fundierte Beschlüsse über Umgliederungen der Mission zu fassen, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1925 (2010);

4. *erklärt erneut*, dass künftige Umgliederungen der MONUSCO nach Maßgabe der Entwicklung der Situation vor Ort und der Erreichung der nachstehenden von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Mission der Vereinten Nationen zu verfolgenden Ziele beschlossen werden sollten:

a) Abschluss der laufenden Militäroperationen in den Kivus und in der Provinz Orientale mit dem Ergebnis, dass die Bedrohung durch bewaffnete Gruppen auf ein Mindestmaß gesenkt und die Stabilität in anfälligen Gebieten wiederhergestellt wird;

b) Ausbau der Fähigkeit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zum wirksamen Schutz der Bevölkerung durch die Aufstellung professioneller, rechenschaftspflichtiger und durchhaltefähiger Sicherheitskräfte, die schrittweise die Sicherheitsaufgaben der MONUSCO übernehmen sollen;

c) Konsolidierung der staatlichen Autorität im gesamten Hoheitsgebiet durch die Einsetzung einer kongolesischen Zivilverwaltung, insbesondere einer Polizei, einer Gebietsverwaltung und rechtsstaatlicher Institutionen in den von bewaffneten Gruppen freien Gebieten;

5. *erkennt an*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner die Hauptverantwortung dafür tragen, günstige Bedingungen für die bevorstehenden Wahlen zu schaffen, *fordert* die Regierung sowie alle maßgeblichen Parteien *nachdrücklich auf*, für ein Umfeld zu sorgen, das einem freien, fairen, glaubhaften, alle Seiten einschließenden, transparenten, friedlichen und fristgerechten Wahlprozess förderlich ist, der eine freie und konstruktive politische Debatte, das Recht der freien Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, gleichen Zugang zu den Medien, einschließlich staatlichen Medien, und Sicherheit für alle Kandidaten sowie für Wahlbeobachter und Zeugen, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, beinhaltet, *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, sichere Bedingungen für die Abhaltung

der Wahlen und uneingeschränkten Zugang zu den Wahllokalen zu gewährleisten, auch indem sie mit der MONUSCO im Einklang mit der Rolle der Mission beim Schutz von Zivilpersonen zusammenarbeiten, und *fordert* alle Parteien *auf*, die Wahlergebnisse zu achten;

6. *fordert* die Unabhängige Nationale Wahlkommission (CENI), die politischen Parteien und die zuständigen kongolesischen Behörden *auf*, rasch Verhaltenskodizes zu verabschieden und anzuwenden und für die rasche Akkreditierung nationaler und internationaler Beobachter zu sorgen;

7. *beschließt*, dass die MONUSCO die Organisation und Abhaltung von nationalen, Provinz- und Lokalwahlen unterstützt, indem sie auf Ersuchen der kongolesischen Behörden technische und logistische Unterstützung bereitstellt, einen verstärkten und regelmäßigen Dialog mit der CENI, auch im Rahmen des Partnerschaftsausschusses für die Wahlen, erleichtert, die CENI bei der Erleichterung des Dialogs zwischen verschiedenen kongolesischen Interessenträgern unterstützt, Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit den Wahlen überwacht und meldet und diesbezügliche Folgemaßnahmen ergreift und nach Bedarf die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo in Anspruch nimmt;

8. *fordert* die MONUSCO und das Landesteam der Vereinten Nationen *auf*, mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu ermitteln und Informationen darüber sowie verlässliche Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu sammeln, sie gegebenenfalls den kongolesischen Behörden zur Kenntnis zu bringen und geeignete Maßnahmen im Einklang mit der systemweiten Schutzstrategie der Vereinten Nationen, abgestimmt mit der Schutzstrategie der MONUSCO, zu ergreifen, und *ersucht ferner* die MONUSCO, im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer derzeitigen Fähigkeiten den kongolesischen Behörden bei den Sicherheitsvorbereitungen im Zusammenhang mit den Wahlen Hilfe und Rat zu gewähren;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin aktiv zu unterstützen, und *fordert* die Geber *nachdrücklich auf*, rasch Ausrüstung und finanzielle Unterstützung für die Ausbildung der Kongolesischen Nationalpolizei bereitzustellen, um die diesbezüglichen kongolesischen Anstrengungen zu stärken;

10. *ersucht* die MONUSCO, im Einklang mit der mit Resolution 1925 (2010) erteilten Genehmigung im Rahmen ihrer mandatierten Personalstärke Reservekräfte bereitzuhalten, die rasch innerhalb des Landes verlegt werden können;

11. *erklärt erneut*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Professionalisierung ihres Sicherheitssektors trägt, *fordert* die kongolesischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der MONUSCO eine umfassende Strategie für die Entwicklung des nationalen Sicherheitssektors auszuarbeiten und umzusetzen, um demokratische, rechenschaftspflichtige und professionelle nationale Sicherheitsinstitutionen zu schaffen, *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, rasch die erforderlichen Rechtsvorschriften zu verabschieden und mit Unterstützung der MONUSCO die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller bilateralen und multilateralen Akteure, die sich mit Fragen der Entwicklung des Sicherheitssektors befassen, zu koordinieren, und *fordert* alle Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen *auf*, mit den kongolesischen Behörden in dieser Hinsicht umfassend zusammenzuarbeiten;

12. *ermutigt* die Regierung, die grundlegende Frage der Kohäsion der Nationalarmee anzugehen, namentlich durch den weiteren Ausbau ihrer Anstrengungen, die ehemaligen bewaffneten Gruppen, insbesondere den Nationalkongress zur Verteidigung des Volkes (CNDP), nach vorheriger Überprüfung ordnungsgemäß in die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo (FARDC) zu integrieren, und *verleiht* seiner Besorgnis darüber *Aus-*

druck, dass in den kongolesischen Sicherheitskräften bekannte Personen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, befördert werden;

13. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR) und die Widerstandsarmee des Herrn (LRA), sofort alle gegen die Zivilbevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo gerichteten Formen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern, einschließlich Vergewaltigungen und anderer Formen sexuellen Missbrauchs, einstellen und sich demobilisieren lassen;

14. *nimmt Kenntnis* von den jeweiligen Initiativen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union mit dem Ziel, das regionale Vorgehen gegen die LRA zu erleichtern und Zivilpersonen zu schützen, *weist erneut* darauf *hin*, dass alle maßgeblichen Parteien verstärkt zusammenarbeiten müssen, um die von der LRA ausgehende Bedrohung für Zivilpersonen bekämpfen zu helfen, *begrüßt* die von der MONUSCO unternommenen Schritte zur Ausweitung des Informationsaustauschs und der Koordinierung mit denjenigen, die Militäroperationen gegen die LRA durchführen, und *ermutigt* die MONUSCO, auch weiterhin engen Kontakt mit den von der LRA betroffenen Gemeinden zu halten und den Einsatz ihrer verfügbaren Ressourcen laufend zu überwachen, um ein Höchstmaß an Wirkung zu gewährleisten;

15. *würdigt* die Ergebnisse der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um der Bedrohung durch ausländische und nationale bewaffnete Gruppen zu begegnen, insbesondere die Fortschritte, die beim Vorgehen gegen die FDLR erzielt wurden, unter anderem mittels des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Geber *nachdrücklich auf*, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die MONUSCO bei den Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu unterstützen, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Nachbarstaaten *auf*, an diesem Prozess beteiligt zu bleiben, und *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, das nationale Programm für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo noch verbliebenen kongolesischen bewaffneten Elemente mit Unterstützung der MONUSCO voranzubringen;

16. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihre Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten weiter auszubauen und ohne weitere Verzögerung ihre Verpflichtung zu erfüllen, in enger Zusammenarbeit mit der MONUSCO einen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die FARDC zu verabschieden und umzusetzen;

17. *begrüßt* die ersten Schritte, die die Bergbaubehörden in der Demokratischen Republik Kongo und in der gesamten Region zur Frage der Rückverfolgung und Zertifikation von Mineralien unternommen haben, *befürwortet* die weitere Entmilitarisierung der Bergbaugebiete in der Demokratischen Republik Kongo und die Professionalisierung der kongolesischen Bergbaupolizei und ihre Entsendung in diese Gebiete und *fordert* die MONUSCO *auf*, die zuständigen kongolesischen Behörden dabei zu unterstützen, zu verhindern, dass bewaffnete Gruppen aus unerlaubten Wirtschaftstätigkeiten und unerlaubtem Handel mit natürlichen Ressourcen stammende Unterstützung erhalten, und insbesondere auch Stichprobenkontrollen und regelmäßige Besuche in Bergbaustätten und auf Handelswegen und Märkten in der Umgebung der fünf Handelsplätze des Pilotprojekts durchzuführen;

18. *fordert* die kongolesische Regierung *nachdrücklich auf*, das mehrjährige gemeinsame Justizunterstützungsprogramm der Vereinten Nationen zu genehmigen und mit Unterstützung der internationalen Partner umzusetzen, *begrüßt* die positiven Schritte der

kongolesischen Behörden zur Aburteilung der für Menschenrechtsverletzungen, namentlich die Vergewaltigungen in Südkivu, Verantwortlichen und *ermutigt* die kongolesischen Behörden, eine dauerhafte Aussöhnung in der Demokratischen Republik Kongo zu fördern, indem sie die Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit aller Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, auch soweit sie von illegalen bewaffneten Gruppen oder Elementen der kongolesischen Sicherheitskräfte verübt werden, fortsetzen;

19. *würdigt* die kongolesische Regierung für die Festnahme von Bernard Munyagishari, der sich der internationalen Strafgerichtsbarkeit durch Flucht zu entziehen suchte, und seine Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, *betont ferner*, wie wichtig es ist, dass die kongolesische Regierung sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, und *fordert* die MONUSCO *auf*, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

20. *fordert* die MONUSCO *auf*, auch weiterhin mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den kongolesischen Behörden darauf hinzuwirken, dass das Programm zur Friedenskonsolidierung für die nicht von dem Konflikt betroffenen Provinzen verabschiedet und umgesetzt wird, und auch künftig die Umsetzung des Stabilisierungs- und Wiederaufbauplans der Regierung zu unterstützen, namentlich durch die Verwirklichung der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung, und *fordert* die Geber *auf*, diese Anstrengungen zu unterstützen;

21. *verlangt*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der MONUSCO voll kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung seines Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gewährleisten, und *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;

22. *würdigt* den Beitrag der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur MONUSCO und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die für die Mission noch benötigten Unterstützungskräfte zuzusagen und bereitzustellen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, im Oktober 2011, im Januar 2012 und spätestens am 23. Mai 2012 über die Fortschritte vor Ort Bericht zu erstatten, *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, ihn regelmäßig über die bedeutsamen Ereignisse des Wahlprozesses, einschließlich der Unterstützung der MONUSCO für diesen Prozess, zu unterrichten und zu informieren und eine umfassende Bewertung des politischen, sicherheitsspezifischen, humanitären und menschenrechtlichen Umfelds nach den Wahlen vorzulegen, und *ersucht* den Generalsekretär, in diesen Berichten anzugeben, inwieweit Fortschritte im Hinblick auf ein koordiniertes Konzept der Vereinten Nationen im Land erzielt wurden, und insbesondere auch anzugeben, welche kritischen Lücken bei der Verwirklichung der Friedenskonsolidierungsziele im Zuge der Mission bestehen;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.